

## X. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. Juli 2011

### Abschnitt I:

*Art. 98 Abs. 5:* Wenn ein Waldbestand geschlagen wird, dessen Bäume weniger als sechs Meter oder, falls das angrenzende Land aus Reben besteht, weniger als neun Meter von der Grenze entfernt sind, so kann die betreffende Fläche innert fünf Jahren in den früheren Abständen wieder aufgeforstet werden. \_\_\_\_.

*Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3bis:* Anschlussbeiträge für die Lieferung von Wasser, Fernwärme und Elektrizität und die Abwasserentsorgung;

*Art. 175bis Abs. 2:* Die Regierung erlässt durch Verordnung ergänzende Bestimmungen \_\_\_\_.

*Art. 182bis Abs. 4:* Die Regierung erlässt durch Verordnung ergänzende Bestimmungen \_\_\_\_.

### Abschnitt II:

*Ziff. 1 (Änderung des Gesetzes über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos vom 21. Dezember 1941):*

*Art. 20 Satz 1:* Zur Sicherung der Perimeterbeiträge an die Bau- und Unterhaltskosten und der Rückerstattungspflicht nach Art. 24 besteht auf den Grundstücken ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten im Rang vorgeht.